

## **Statut des West German Genome Center (WGGC) als gemeinsame wissenschaftliche Einrichtung vom 01.01.2025**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 29 und 77 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung des Hochschulstandorts Bochum im Bereich des Gesundheitswesens und zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), erlassen die Rektorate der Universität zu Köln, der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf und der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule (RWTH) Aachen folgendes Statut:

## Inhaltsübersicht

Präambel.....	3
§ 1 Rechtsstellung.....	3
§ 2 Zwecksbestimmung und Aufgaben.....	3
§ 3 Gremien, Organisationseinheiten und externer wissenschaftlicher Beirat des WGGC .....	4
§ 4 Ordentliche Mitglieder (Ordinary Members) und Assoziierte Mitglieder (Associated Members) des WGGC .....	4
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	5
§ 6 Mitgliederversammlung (Members' Assembly) .....	6
§ 7 Vorstand (Executive Board).....	6
§ 8 Sprecherin*in (Spokesperson).....	8
§ 9 Zentrale Geschäftsstelle (Central Office).....	8
§ 10 Aufsichtsrat (Supervisory Board) .....	9
§ 11 Externer wissenschaftlicher Beirat (Scientific Advisory Board) .....	9
§ 12 Beschlussfassung und Protokollierung.....	10
§ 13 Ergänzungen und Änderungen des Statuts .....	11
§ 14 Laufzeit .....	11

## Präambel

Dieses Statut regelt, nachgelagert zu und in Ausführung der zwischen den Vertragspartnern abgeschlossenen Kooperationsvereinbarung über die Zusammenarbeit im WGGC, die Aufgaben und Ziele, die Stellung und insbesondere die innere Struktur (Gremien, Beiräte und Organisationseinheiten sowie deren Aufgaben) des WGGC.

## § 1 Rechtsstellung

Das WGGC ist eine von den Rektoraten der Universität zu Köln, der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf und der RWTH Aachen University errichtete, gemeinsame wissenschaftliche Einrichtung gemäß §§ 29, 77 Abs. 2 HG, die den Namen West German Genome Center (kurz: WGGC) führt. Regelungen und Satzungen der Vertragspartner bleiben unberührt. Das WGGC weist keine eigene Rechtspersönlichkeit auf und tritt nicht nach außen im Rechtsverkehr auf, vertritt insbesondere nicht die Vertragspartner nach außen.

## § 2 Zweckbestimmung und Aufgaben

- (1) Das WGGC versteht sich als Kompetenzzentrum für Next Generation Sequencing. Es verwirklicht die Ziele und Aufgaben, die im Kooperationsvertrag zwischen den Vertragspartnern niedergelegt sind und im Folgenden wiederholt werden. Diese basieren auf dem Antrag an das MKW nebst Ergänzungen vom 16.12.2022.
1. Schaffung und Bereitstellung von hochmodernen und effizienten NGS-Plattformen für Nukleinsäure- Sequenzierung in einem wissenschaftlichen Technologiezentrum in enger Verbindung der Universitäten als funktionelles NGS- Kompetenzzentrum in NRW
  2. Methodenentwicklung im Bereich NGS- Sequenzierung / Bioinformatik
  3. Eigenständige Entwicklung Genom-orientierter Forschung von bestehender und zu bildender Netzwerkforschung (inklusive dezentraler KI-unterstützter Genom-Forschung), Stärkung der Genom- Technologieentwicklung und des Transfers (in NRW)
  4. Innovation in der Lehre: Etablierung von Lehrmodulen für Studierende / Promovierende unserer Universitäten im Bereich NGS / Bioinformatik
  5. Förderung und Weiterbildung der wissenschaftlichen Aus- und Weiterbildung von Wissenschaftler\*innen und technischem Personal im Bereich NGS / Bioinformatik
  6. Kompetente Beratung von Wissenschaftler\*innen bei der Vorbereitung und Durchführung von NGS Projekten
  7. Unterstützung von und Beteiligung an kollaborativen Forschungsprojekten, insbesondere unter Einbeziehung von Techniken und Fragen zur Genom-orientierten Forschung regional, national und international, insbesondere bei zu erwartenden Calls der Europäischen Union.
  8. Verknüpfung und / oder Kooperation mit Forschungseinrichtungen der Spitzenforschung im Bereich Daten & Informationstechnologien inklusive maschinellen Lernens und Künstlicher Intelligenz wie z.B. dem Forschungszentrum Jülich, dem Lamarr-Institut für Maschinelles Lernen und Künstliche Intelligenz

9. Anstreben der Mitgliedschaft in Bio.NRW als regionales Kompetenznetzwerk, Verknüpfung mit anderen landesweiten Einrichtungen und Infrastrukturen, die in Bio.NRW zusammengefasst sind
  10. Verknüpfung mit Einrichtungen der Genomforschung außerhalb NRWs, innerhalb Deutschlands, Europas und weltweit
  11. Allgemein verständliche Vermittlung von Methoden / Technologien / Forschungsergebnissen im Bereich NGS (Outreach)
- (2) Das WGGC kann Vorschläge für die Aufnahme weiterer Aufgaben und Ziele sowie struktureller Einheiten im Rahmen dieses Statuts erarbeiten. § 13 bleibt unberührt.

### § 3

#### **Gremien, Organisationseinheiten und externer wissenschaftlicher Beirat des WGGC**

- (1) Gremien des WGGC sind:
1. die **Mitgliederversammlung** (Members' Assembly)
  2. der **Vorstand** (Executive Board)
  3. der **Aufsichtsrat** (Supervisory Board)
- (2) Die Leitung des WGGC obliegt dem Vorstand (Executive Board).
- (3) Die operativen Aufgaben übernimmt die\*der Sprecher\*in (Spokesperson). Dabei wird sie\*er durch eine Zentrale Geschäftsstelle (Central Office) mit Sitz in Köln unterstützt.
- (4) Der Externe Wissenschaftliche Beirat (Scientific Advisory Board) berät das WGGC.

### § 4

#### **Ordentliche Mitglieder (Ordinary Members) und Assoziierte Mitglieder (Associated Members) des WGGC**

- (1) Es gibt zwei Kategorien von Mitgliedern. Ordentliche Mitglieder (Ordinary Members) mit Stimmrecht und assoziierte Mitglieder (Associated Members) ohne direktes Stimmrecht. Das Stimmrecht für die assoziierten Mitglieder (Associated Members) hat jeweils ein\*e Vertreter\*in aus der jeweiligen Statusgruppe inne. Soweit im Weiteren von „Mitgliedern“ (Members) ohne Kategorisierung die Rede ist, sind jeweils beide Kategorien von Mitgliedern gemeint.
- (2) Für die Dauer der Amtsinhaberschaft sind die Standortsprecher\*innen (Site Representatives), die stellvertretenden Standortsprecher\*innen und die Core Facility (CF)-Leiter\*innen der Standorte ordentliche Mitglieder (Ordinary Members).
- (3) Weitere ordentliche Mitglieder (Ordinary Members) können Personen aus der Statusgruppe der Hochschullehrer\*innen sowie der akademischen Mitarbeiter\*innen werden, die an den für das WGGC definierten Forschungsthemen wissenschaftlich arbeiten und Mitglied einer der beteiligten Universitäten sind. Diese Personen stellen bei der Zentralen Geschäftsstelle (Central Office) einen Antrag auf Aufnahme, über den der Vorstand (Executive Board) entscheidet. Die Mitgliedschaft endet automatisch nach einem Jahr, wenn sie nicht vor dem Ablauf auf erneuten Antrag verlängert wird.

- (4) Personen aus der Statusgruppe der Studierenden und Promovierenden, die in thematisch einschlägigen Fächern studieren oder promovieren und an einer der beteiligten Universitäten eingeschrieben sind, können assoziierte Mitglieder (Associated Members) des WGGCs werden. Das Verfahren aus Absatz 3 gilt entsprechend.
- (5) Weiterhin können die an den CFs der beteiligten Standorte beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung assoziierte Mitglieder (Associated Members) des WGGCs werden. Das Verfahren aus Absatz 3 gilt entsprechend.
- (6) Assoziierte Mitglieder (Associated Members) haben kein direktes Stimmrecht in den Gremien des WGGC, sondern wählen jeweils eine\*n Vertreter\*in mit Stimmrecht sowie eine Stellvertretung ihrer Statusgruppe und entsenden diese in die Gremien.
- (7) Die Mitgliedschaft endet außer durch Ablauf der Frist aus Absatz 3 durch Ausschluss, wenn ein Mitglied (Member) die Pflichten nach § 5 des Statuts nicht erfüllt oder die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt sind. Ein Ausschluss aus anderem wichtigen Grund bleibt hiervon unberührt. Der Vorstand (Executive Board) entscheidet nach Anhörung des betroffenen Mitglieds (Member) über dessen Ausschluss. Ist die Person mit dem Ausschluss nicht einverstanden, entscheidet die Mitgliederversammlung (Members' Assembly) auf Antrag des Vorstands (Executive Board) oder der betroffenen Person letztverantwortlich.

## **§ 5**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder (Member)**

- (1) Die Mitglieder (Member) des WGGCs können dem Vorstand (Executive Board) Vorschläge für Aktivitäten vorlegen, die innerhalb des WGGCs durchgeführt bzw. vom WGGC unterstützt werden sollen.
- (2) Die Mitglieder (Member) sind verpflichtet, an den Zielen und Aufgaben nach § 2 dieses Statuts des WGGCs nach Maßgabe dieses Statuts mitzuarbeiten.
- (3) Die Mitglieder (Member) sind dazu verpflichtet, alle im Rahmen des WGGCs weitergegebenen und als vertraulich gekennzeichneten Informationen vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Diese Verpflichtung der Mitglieder (Member) bleibt nach Ausscheiden aus dem WGGC für einen Zeitraum von 5 Jahren nach Ausscheiden erhalten.
- (4) Bei Veröffentlichungen von Arbeiten im Zusammenhang mit dem WGGC geben die Mitglieder (Member) neben der Affiliation ihrer Universität zusätzlich an, dass die Veröffentlichung im Zusammenhang mit dem WGGC entstanden ist. Dabei ist folgende Formulierung zu verwenden: "This work was supported by the Ministry of Culture and Science of North Rhine-Westphalia. NGS analyses were carried out at the Joint Scientific Facility WGGC-[production site]."
- (5) Skripte von geplanten Veröffentlichungen sind dem Vorstand (Executive Board) zur Kenntnisnahme zuzuleiten.

## **§ 6 Mitgliederversammlung (Members' Assembly)**

- (1) In der Mitgliederversammlung (Members' Assembly) des WGGCs hat jedes ordentliche Mitglied (Ordinary Member) des WGGCs eine Stimme. Assoziierte Mitglieder (Associated Members) des WGGCs werden beim Stimmrecht in der Mitgliederversammlung (Members' Assembly) von gewählten Vertreter\*innen ihrer Statusgruppen vertreten. Die assoziierten Mitglieder (Associated Members) dürfen an der Mitgliederversammlung (Members' Assembly) teilnehmen und besitzen Rederecht. Ihre Anzahl zählt nicht mit bei der Berechnung eines Quorums. Die\*Der Sprecher\*in (Spokesperson) führt den Vorsitz und leitet die Sitzungen der Mitgliederversammlung (Members' Assembly).
- (2) In jedem Jahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung (Ordinary Members' Assembly) statt. Der Termin für die Mitgliederversammlung (Members' Assembly) ist den Mitgliedern (Members) mindestens vier Wochen im Voraus in Textform (E-Mail genügt) durch die\*den Sprecher\*in (Spokesperson) mitzuteilen. Die Tagesordnung ist eine Woche im Voraus zu versenden.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen (Extraordinary Members' Assembly) sind nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder (Ordinary Members) des WGGCs oder auf Verlangen des Vorstands (Executive Board) einzuberufen. Der Antrag an die\*den Sprecher\*in (Spokesperson) muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.
- (4) Die Mitgliederversammlung (Members' Assembly) hat insbesondere folgende Aufgaben:
  1. Entgegennahme des Berichts des Vorstands (Executive Board) sowie des Entwurfs der Jahresplanung gem. § 7 Abs. 4;
  2. Entscheidung über die Entlastung des Vorstands (Executive Board);
  3. Abgabe eines Meinungsbildes zur Jahresplanung des Vorstands (Executive Board);
  4. Beschluss über Vorschläge zu Ergänzungen oder Änderungen des Statuts des WGGC.
- (5) Über Vorschläge zur Änderung des Statuts entscheidet die Mitgliederversammlung (Members' Assembly) mit einer Zweidrittelmehrheit. Im Übrigen gilt § 13.

## **§ 7 Vorstand (Executive Board)**

- (1) Im Vorstand (Executive Board) sind die folgenden Mitglieder vertreten, wobei jedes Mitglied mehrere Funktionen innehaben kann:
  1. Die\*der Sprecher\*in (Spokesperson);
  2. die vier Standortsprecher\*innen (Site Representatives) der beteiligten Universitäten; die Standortsprecher\*innen (Site Representatives) vertreten gleichzeitig die\*den Sprecher\*in (Spokesperson) bei Verhinderung nach Absprache;
  3. die vier stellvertretenden Standortsprecher\*innen der beteiligten Universitäten;
  4. die gewählten Vertreter\*innen der assoziierten Mitglieder (Associated Members) gem. § 4 Abs. 4 und 5;

5. die NGS-Core-Facility-Leiter\*innen der Standorte mit beratender Stimme;
  6. Der Vorstand (Executive Board) kann weitere Mitglieder in beratender Funktion hinzuziehen.
- (2) Die\*Der Sprecher\*in (Spokesperson) ist Vorsitzende\*r des Vorstands (Executive Board) und leitet die Sitzungen.
- (3) Der Vorstand (Executive Board) tagt monatlich auf Einladung der Sprecherin\*des Sprechers (Spokesperson).
- (4) Dem Vorstand (Executive Board) obliegt die Leitung des WGGC. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Entwurf für die Jahresplanung
    - a. Gerätestrategie zur Abstimmung mit dem Aufsichtsrat (Supervisory Board);
    - b. Aufstellung einer Budgetplanung;
    - c. Wissenschaftliches und strukturelles Programm des WGGC, Ausbildung und Outreach;
  2. Überwachung der Umsetzung der vom Aufsichtsrat (Supervisory Board) beschlossenen Jahresplanung;
  3. Budgetverantwortung für die gemeinsam verwalteten Mittel;
  4. Vorbereitung der Gerätebeschaffung nach Beschluss durch den Aufsichtsrat (Supervisory Board);
  5. Koordination und Abstimmung mit Rektoraten der beteiligten Universitäten;
  6. Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung (Members' Assembly);
  7. Entscheidung über Anträge auf Aufnahme als ordentliches Mitglied (Ordinary Member) oder assoziiertes Mitglied (Associated Member);
  8. Personelle Besetzung der Geschäftsstelle (Central Office);
  9. Soweit in diesem Statut nichts anderes bestimmt ist, ist der Vorstand (Executive Board) zuständig.
- (5) Der Vorstand (Executive Board) kann Aufgaben an die Geschäftsstelle (Central Office) oder an die\*den Sprecher\*in (Spokesperson) delegieren.
- (6) Bei der Gründung wird ein Gründungsvorstand (Founding Executive Board) eingesetzt, dessen Zusammensetzung sich aus Anlage 1 dieses Statuts ergibt. Er organisiert mit Unterstützung der Geschäftsstelle (Central Office) zeitnah die vollständige Besetzung des Vorstands im Sinne des Abs. 1.

## § 8 Sprecher\*in (Spokesperson)

- (1) Der Sprecherin\*Dem Sprecher (Spokesperson) obliegt die operative Leitung des WGGCs. Sie\*Er vertritt das WGGC gegenüber den Rektoraten der beteiligten Universitäten und den Leitungen der beteiligten (außeruniversitären) (Forschungs-)Einrichtungen sowie nach außen gegenüber dem Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes NRW (MKW) nach Absprache mit dem Aufsichtsrat (Supervisory Board).
- (2) Die\*Der Sprecher\*in (Spokesperson) ist Vorsitzende\*r der Mitgliederversammlung (Members' Assembly) und des Vorstandes (Executive Board) und beruft und leitet deren Sitzungen. Sie\*Er ist verpflichtet, einen angemessenen Ausgleich der Interessen herbeizuführen.
- (3) Die\*Der Sprecher\*in (Spokesperson) kann nach konkreter Absprache im Einzelfall durch eine\*n der Standortsprecher\*innen (Site Representative) vertreten werden.
- (4) Der Aufsichtsrat (Supervisory Board) benennt die\*den Sprecher\*in (Spokesperson) auf Vorschlag des Vorstands (Executive Board) durch einstimmigen Beschluss und kann sie\*ihn ebenso des Amtes entheben, soweit dafür ein wichtiger Grund vorliegt.
- (5) Tritt die\*der Sprecher\*in (Spokesperson) vorzeitig zurück oder kann ihr\*sein Amt nicht mehr ausüben, so beruft der Aufsichtsrat (Supervisory Board) auf Vorschlag des Vorstands (Executive Board) eine\*n Nachfolger\*in. Bis zur Wahl führt die\*der Sprecher\*in (Spokesperson) das Amt kommissarisch weiter. Ist dies nicht möglich, übernimmt eine\*r der Standortsprecher\*innen (Site Representative) nach Absprache im Vorstand (Executive Board) und im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat (Supervisory Board).

## § 9 Zentrale Geschäftsstelle (Central Office)

- (1) Die zentrale Geschäftsstelle (Central Office) wird am Standort Köln eingerichtet. Sie ist mit einer Leitungsperson, einer Assistenz und einem Sachmittelbudget ausgestattet. Die Finanzierung erfolgt paritätisch durch die beteiligten Hochschulen im folgenden Verhältnis: UzK 40,62 %, UBO 34,37 %, HHU 21,88 %, RWTH 3,13 %. Die Geschäftsstelle (Central Office) ist dem Vorstand (Executive Board) zugeordnet und erhält Anweisungen von der Sprecherin\*vom Sprecher (Spokesperson).
- (2) Die zentrale Geschäftsstelle (Central Office) unterstützt die Arbeit des Vorstandes (Executive Board) und der anderen Gremien des WGGC. Ihre Aufgaben sind unter anderem:
  - o Organisation und Dokumentation der Gremiensitzungen;
  - o administrative Begleitung von Antrags-, Vertrags-, Akkreditierungs- und Veränderungsprozessen;
  - o Organisation der Wahlen zu den Vertretungen der assoziierten Mitglieder (Associated Members) im Vorstand (Executive Board);
  - o Vernetzungsfunktionen innerhalb des WGGC – insbesondere zu den assoziierten Mitgliedern (Associated Members) - und zu den beteiligten Verwaltungen;
  - o Controlling und Reporting gemeinsam verwalteter Mittel (z.B. extern eingeworbener Projektmittel, zur Verfügung gestellte Grundausstattung);
  - o Öffentlichkeitsarbeit.

- (3) Die Leitung der zentralen Geschäftsstelle (Central Office) nimmt an allen Gremiensitzungen mit beratender Stimme teil.

## **§ 10 Aufsichtsrat (Supervisory Board)**

- (1) Das WGGC wird von einem Aufsichtsrat (Supervisory Board) beaufsichtigt, der aus den Rektor\*innen der beteiligten Universitäten und den Dekan\*innen der beteiligten Fakultäten besteht.
- (2) Der Aufsichtsrat (Supervisory Board) entscheidet auf Vorschlag des Vorstands (Executive Board) über die Erstellung und über Änderungen der Jahresplanung des WGGC, die folgendes beinhaltet:
  - a. Gerätestrategie des WGGC;
  - b. Aufstellung einer Budgetplanung;
  - c. Wissenschaftliches und strukturelles Programm des WGGC, Ausbildung und Outreach.
- (3) Der Aufsichtsrat (Supervisory Board) ernennt außerdem auf Vorschlag des Vorstands die\*den Sprecher\*in (Spokesperson) und kann diesen auch aus wichtigem Grund abberufen.
- (4) Bei Sitzungen des Aufsichtsrats (Supervisory Board) berichtet der Vorstand (Executive Board) über die Entwicklung des WGGC, insbesondere über den Stand der Umsetzung der Jahresplanung.
- (5) Sollten nach Ansicht des Vorstands (Executive Board) Anpassungen der Jahresplanung erforderlich werden, ist der Aufsichtsrat (Supervisory Board) einzuberufen.
- (6) Der Aufsichtsrat (Supervisory Board) tagt mindestens zwei Mal pro Jahr und ansonsten jederzeit auf Bitten der Rektorin\*des Rektors einer der beteiligten Universitäten. Zur ersten Aufsichtsratssitzung lädt die\*der Rektor\*in der Universität zu Köln ein und leitet diese. Die Rektor\*innen verständigen sich darauf, wer im Weiteren einlädt und die Sitzung leitet.

## **§ 11 Externer wissenschaftlicher Beirat (Scientific Advisory Board)**

- (1) Zur Beratung der Gremien des WGGC wird ein Externer Wissenschaftlicher Beirat (Scientific Advisory Board) berufen, der national und international besetzt ist. In den Externen Wissenschaftlichen Beirat (Scientific Advisory Board) bestellt der Aufsichtsrat (Supervisory Board) auf Vorschlag des Vorstands (Executive Board) Angehörige von universitären Einrichtungen oder außeruniversitären Einrichtungen, die auf dem Forschungsgebiet des WGGC international Anerkennung genießen, jedoch nicht Mitglieder (Member) des WGGC sind, für die Dauer von vier Jahren. Eine Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Der Externe Wissenschaftliche Beirat (Scientific Advisory Board) berät das WGGC in grundlegenden Fragen der Erreichung der Ziele aus § 2 dieses Statuts, insbesondere durch
  1. Empfehlungen und Stellungnahmen zur wissenschaftlichen und strukturellen Entwicklung,
  2. Beratung bei größeren Investitionen,

3. Empfehlungen und Beratung zur Durchführung der internen Evaluation.
- (3) Der Externe Wissenschaftliche Beirat (Scientific Advisory Board) wählt aus seiner Mitte eine\*n Vorsitzende\*n. Die\*Der Vorsitzende leitet die Sitzung. Der Externe Wissenschaftliche Beirat (Scientific Advisory Board) trifft sich in der Regel einmal pro Jahr. Die Einladungsfrist beträgt drei Monate. Die Tagesordnung ist spätestens vier Wochen vor der Sitzung zu versenden. In dringenden Fällen kann von diesen beiden Fristen abgesehen werden.

## § 12

### Beschlussfassung und Protokollierung

- (1) Die Gremien des WGGC sind beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung die Hälfte aller Stimmberechtigten anwesend oder auch per Videokonferenz zugeschaltet ist, soweit in diesem Statut nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Stimmrechtsübertragungen sind nur zwischen den Standortsprecher\*innen (Site Representatives) und deren Stellvertreter\*innen möglich.
- (3) Kann zu Beginn der Sitzung eines Gremiums Beschlussfähigkeit nicht festgestellt werden, so kann von der Sitzungsleitung unmittelbar im Anschluss an die wegen mangelnder Beschlussfähigkeit aufgelöste Sitzung eine neue Sitzung mit der für die soeben aufgelöste Sitzung geltende Tagesordnung einberufen werden. Für diese Einberufung gilt eine Einladungsfrist von 7 Tagen und Textform. Diese neue Sitzung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig, wenn in der Einladung besonders darauf hingewiesen wurde.
- (4) Soweit in diesem Statut nichts anders bestimmt ist, werden die Beschlüsse der Gremien des WGGCs und des Externen Wissenschaftlichen Beirats (Scientific Advisory Board) mit einfacher Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (5) In Angelegenheiten, die unmittelbar die Forschung betreffen, verfügen die Vertreter\*innen der Statusgruppe der Hochschullehrer\*innen über die Mehrheit der Stimmen. Verfügen die Vertreter\*innen der Statusgruppe der Hochschullehrer\*innen nicht über die Stimmmehrheit, werden ihre Stimmen durch geeignete Gewichtung so erhöht, dass ihr Stimmanteil die Mehrheit von einer Stimme ergibt. Die Erhöhung der Stimmgewichtung orientiert sich nicht an der tatsächlichen Anwesenheit im Rahmen einzelner Sitzungen, sondern an der nach der Ordnung vorgesehenen Zusammensetzung des Gremiums. Ausreichend ist mithin die Möglichkeit zur Beteiligung und Abstimmung der Vertreter\*innen der jeweiligen Statusgruppen.
- (6) In Angelegenheiten der Lehre und Forschung wird die/der Vertreter\*in der Statusgruppe der Mitarbeitenden aus Technik und Verwaltung ausschließlich beratend tätig; dies gilt nicht, wenn das Mitglied eine entsprechende Funktion in der Hochschule wahrnimmt und über besondere Erfahrungen im jeweiligen Bereich verfügt. Über das Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen entscheidet die\*der Sprecher\*in (Speaker) als Vorsitzende\*r des Vorstandes (Executive Board) zu Beginn der Amtszeit des Gremienmitglieds.
- (7) Über die Sitzungen der Gremien des WGGCs und des Externen Wissenschaftlichen Beirats (Scientific Advisory Board) werden Ergebnisprotokolle angefertigt, die allen Angehörigen des jeweiligen Gremiums spätestens mit der Ladung zur nächsten Sitzung zugänglich gemacht werden. Das Protokoll gilt als angenommen, wenn ihm nicht innerhalb einer gesetzten Frist, in der Regel vier (4) Wochen, nach Zugang schriftlich widersprochen wird. Über den Widerspruch entscheidet das Gremium in seiner nächsten Sitzung.

- (8) Beschlüsse der Gremien des WGGC können auch im Umlaufverfahren getroffen werden, wenn die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des jeweiligen Gremiums allen Angehörigen des jeweiligen Gremiums per E-Mail-Dokument(e) übermittelt, das bzw. die dann mit der für das jeweilige Gremium bzw. die Entscheidung des jeweiligen Gremiums definierten Mehrheit aller Angehörigen des jeweiligen Gremiums innerhalb einer im Dokument festgelegten Frist und Form angenommen wird bzw. werden.
- (9) Die Beschlüsse sind verbindlich, nachdem die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des jeweiligen Gremiums allen Angehörigen des jeweiligen Gremiums eine Mitteilung per E-Mail über diese Annahme übermittelt hat.

### **§ 13**

#### **Ergänzung und Änderung des Statuts**

Ergänzungen und Änderungen dieses Statuts sind von den Rektoraten der beteiligten Universitäten auf Empfehlung der Mitgliederversammlung (Members' Assembly) entsprechend zu beschließen und in den amtlichen Bekanntmachungen zu veröffentlichen.

### **§ 14**

#### **Laufzeit**

Dieses Statut tritt am Tage der Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn rückwirkend zum 1.1.2025 in Kraft. Seine Laufzeit richtet sich nach der Dauer der Kooperationsvereinbarung über die Zusammenarbeit im WGGC.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats vom 15.04.2025

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Der Rektor  
der Rheinisch-Westfälischen  
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 16.05.2025

gez. Rüdiger  
Univ.-Prof. Dr. rer. nat. Dr. h. c. mult. U. Rüdiger